



### Wichtige Telefonnummern

Hüttenwart Adolf Wagner	056 441 16 94
Präsident Daniel von Niederhäusern	056 450 38 01

Feuerwehr	118
Polizei	117
Sanität	144
Rega	1414

## Reglement über die Benützung der Waldhütte der Männerriege Bözberg

## 1. Zweckbestimmung

Die Waldhütte dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

## 2. Benützungsrecht

Die Waldhütte steht in erster Linie den Mitgliedern der Männerriege, den Bözberger Vereinen und der Bevölkerung der Bözberger Gemeinden zur Verfügung. Sie kann aber auch an auswärtige Institutionen und Private vermietet werden. Der Verkauf von Getränken und Speisen untersteht dem Gastgewerberecht des Kantons Aargau

## 3. Platzangebot/Vermietung

Die Waldhütte bietet Platz für 35 - 40 Personen.

- hat 80 Schattenplätze draussen vor der Hütte
- hat drinnen und draussen je eine grosse Grillstelle
- hat Parkplätze in unmittelbarer Nähe

Für grössere Anlässe kann das Zelt (zusätzlich ca.70 Personen) der Männerriege dazu gemietet werden.

Benützungsbewilligungen erteilt der Hüttenwart, Herr Adolf Wagner, Egenwil 5, 5225 Bözberg. Der Benützungstermin ist möglichst frühzeitig mit Ihm zu vereinbaren. (Tel. 056 441 16 94)

## 4. Aufsicht

Während der Belegung der Waldhütte ist keine Aufsichtsperson anwesend.

## 5. Reinigung

Die Benutzer haben Geschirr, Gläser und Besteck sauber abzuwaschen und zu versorgen. Tische und Stühle, sowie Boden und Toilette sind ebenfalls einwandfrei zu reinigen. Dekorationen und Wegweiser sind zu entfernen. Der Abfallsack ist mitzunehmen, Licht und Boiler abzuschalten. Das Innencheminée ist mit dem Schutzgitter abzusichern. Grillroste des Innen- und Aussencheminée sind zu reinigen. Die Reinigung muss bis 09:00 des Folgetages abgeschlossen sein. Notwendige Nachreinigungen durch den Hüttenwart werden in Rechnung gestellt.

## 6. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin der Waldhütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden die im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen ausdrücklich ab.

Alle Benutzer sind gehalten, zur Waldhütte und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen allgemein Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachbeschädigungen. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind zu melden. Fehlendes und defektes Material wird in Rechnung gestellt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten (Forstgesetz)

Mieter, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiedervermietung der Waldhütte verweigert werden.

## 7. Gebühren

Pro Benützungstag sind folgende Gebühren zu verrichten:

a.	Benützungsgebühr in CHF	Waldhütte	mit Zelt
- für Mitglieder der Männerriege (Tarif 1x /Jahr)		50.-	90.-
- für Bözberger Vereine und Behörden		120.-	220.-
- für Andere		180.-	320.-
Mit der Benützungsgebühr sind abgegolten:			
- Holz für das Cheminée			
- Elektrischer Strom für Kochzwecke und Beleuchtung			
- Benützung der Küche und des Geschirrs			
- Übergabe und Kontrolle durch den Hüttenwart bis höchstens eine Stunde			
b.	Auswärtige Vermietung des Zeltes mit Bestuhlung an Privatpersonen auf dem Bözberg, inkl. Transport, Auf- und Abbau		500.-
c.	Auswärtige Vermietung des Zeltes mit Bestuhlung an Bözberger Vereine, inkl. Transport, Auf- und Abbau		400.-
d.	Hüttenwartenschädigung in CHF Pro Stunde		40.-

Sämtliche Gebühren sind im Voraus bei Bezug des Schlüssels bar an den Hüttenwart zu entrichten. Bei auswärtigen Benützern wird bei der Abgabe des Schlüssels eine Kaution von CHF 200.- eingezogen.

## 8. Verschiedenes

Die Fahrten zur und von der Waldhütte sind so zu organisieren, dass ein Minimum an Fahrzeugbewegungen entsteht. **Die Zufahrt ist nur über Altstalden erlaubt (Waldstrassen-Fahrverbot)**. Es dürfen nur die vorgesehenen Abstellplätze im Wald benützt werden.

Nachtruhestörungen sind zu vermeiden.

Bözberg, Oktober 2016 Für die Männerriege Bözberg

Präsident: Daniel von Niederhäusern

Der Aktuar: Markus Baumgartner

Der Hüttenwart: Adolf Wagner